



Brüssel, den 22. September 2016
(OR. en)

12525/16

ONU 100
CONUN 183
COHOM 117
COPS 279
CSDP/PSDC 536
CFSP/PESC 757
DEVGEN 205
GENDER 38

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	10805/16 + COR 1
Betr.:	Überarbeitete Indikatoren für den umfassenden Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU

Die Delegationen erhalten in der Anlage die überarbeiteten Indikatoren für den umfassenden Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU in der vom Rat auf seiner 3484. Tagung vom 20. September 2016 angenommenen Fassung.

**Überarbeitete Indikatoren für den umfassenden Ansatz
für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten
Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU**

Der umfassende Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU (Dok. 15671/1/08 REV 1) enthält die Zusage, dass weitere Indikatoren erarbeitet werden, "an denen sich Fortschritte in Bezug auf Schutz und Mitgestaltungsmacht von Frauen in Konfliktgebieten und Postkonflikt-situationen ablesen lassen". Der Rat hat am 26. Juli 2010 siebzehn Indikatoren angenommen (Dok. 11948/10), mit denen folgende Ziele verfolgt werden: größere Rechenschaftspflicht in der EU bezüglich der Umsetzung ihrer Zusagen auf dem Gebiet Frauen, Frieden und Sicherheit; Ermittlung von Fortschritten und Ergebnissen bei der Erfüllung der Zusagen der EU auf dem Gebiet Frauen, Frieden und Sicherheit; Ermittlung von Mängeln und Schwächen bei der Umsetzung dieser Politik; Hilfe bei anschließenden politischen Entscheidungen und der Festlegung von Prioritäten und etwaiger Benchmarks; Mitarbeitermotivierung; Beitrag zu einer klareren Kommunikation über die Umsetzung der einschlägigen EU-Politik; Schärfung des Profils der EU. In dem Ratsdokument wurde festgelegt, dass die Indikatoren bei Bedarf überarbeitet werden sollten, um künftigen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen. Im zweiten Bericht vom Februar 2014 über die Umsetzung der Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Dok. 6219/14) wird angeregt, die 17 Indikatoren unter Berücksichtigung der im Zuge der Erstellung der ersten beiden Berichte gewonnenen Erkenntnisse zu analysieren und zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass die Arbeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Resolution 1325 konkret messbar ist.

In Befolgung dieser Empfehlung werden nachstehend die überarbeiteten Indikatoren für den umfassenden Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU vorgestellt.

Bezugsdokumente

- Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen "Frauen und Frieden und Sicherheit" (Resolution 1325)
- Resolution 1820 (2008) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen "Frauen und Frieden und Sicherheit" (Resolution 1820)
- Resolution 1888 (2009) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen "Frauen und Frieden und Sicherheit" (Resolution 1888)
- Resolution 1889 (2009) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen "Frauen und Frieden und Sicherheit" (Resolution 1889)
- Resolution 1960 (2010) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen "Frauen und Frieden und Sicherheit" (Resolution 1960)
- Resolution 2106 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen "Frauen und Frieden und Sicherheit" (Resolution 2106)
- Resolution 2122 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen "Frauen und Frieden und Sicherheit" (Resolution 2122)
- Resolution 2242 (2015) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen "Frauen und Frieden und Sicherheit" (Resolution 2242)
- Umfassender Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU (2008 - Dok. 15671/1/08 REV 1)
- Indikatoren für den umfassenden Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU (2010 - Dok. 11948/10)
- Bericht über die Indikatoren der EU für den umfassenden Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU (2011 - Dok. 9990/11)
- Zweiter Bericht über die Indikatoren der EU für den umfassenden Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU (2014 - Dok. 6219/14)

Abkürzungen

GSVP: Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

CVE: (Countering Violent Extremism) Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus

EAD Europäischer Auswärtiger Dienst

EU: Europäische Union

"die EU und ihre Mitgliedstaaten" (im Text zu den 21 Indikatoren):

Die EU und/oder einer oder mehrere oder alle ihrer Mitgliedstaaten

Hohe Vertreterin: Hohe Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und
Vizepräsidentin der Europäischen Kommission

NAP: Nationaler Aktionsplan

NATO: (North Atlantic Treaty Organisation) Nordatlantik-Vertragsorganisation

OSZE: Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa

VN: Vereinte Nationen

Resolution des VN-Sicherheitsrates: Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen

"Resolution 1325" (im Text zu den 21 Indikatoren):

Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates sowie die nachfolgenden Resolutionen
des VN-Sicherheitsrates über Frauen und Frieden und Sicherheit (1325, 1820,
1888, 1889, 1960, 2106, 2122, 2242)

WPS: (Women, Peace and Security) Frauen und Frieden und Sicherheit

I. Einleitung

Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen zu Frauen, Frieden und Sicherheit

Die Resolution 1325 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen wurde am 31. Oktober 2000 angenommen; sie ist die erste Resolution des VN-Sicherheitsrates, die die unverhältnismäßig großen und besonderen Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und die Bedeutung der Mitwirkung von Frauen an der Beilegung von Konflikten und den politischen Prozessen und dem Wiederaufbau nach Konflikten zum Gegenstand hat. Sie legt Nachdruck auf die internationalen und regionalen rechtlichen Verpflichtungen und Übereinkommen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit und legt eine Reihe von neuen Grundsätzen fest. In der Resolution wird betont, wie wichtig es ist, dass Frauen gleichberechtigt und in vollem Umfang aktiv an der Verhütung und Beilegung von Konflikten, an Friedensverhandlungen, Friedenskonsolidierung, Friedenssicherung, humanitären Reaktionen sowie am Wiederaufbau nach Konflikten teilhaben.

In der Resolution 1820 (2008) des VN-Sicherheitsrates wird die Bekämpfung von als Kriegstaktik eingesetzter sexueller Gewalt ausdrücklich mit der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Verbindung gebracht. Diese Resolution untermauert die Resolution 1325 insofern, als sie anerkennt, dass sexuelle Gewalt häufig ausgedehnt und systematisch ist und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindern kann.

In der Resolution 1888 (2009) des VN-Sicherheitsrates wird noch einmal bekräftigt, dass die Vertretung von Frauen in Vermittlungs- und Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung erhöht werden muss. In dieser Resolution wird eine neue Struktur für Friedensmissionen gefordert, bei der der Schutz von Frauen und Kindern einen besonderen Schwerpunkt bildet. Es werden neue Maßnahmen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten festgelegt, darunter die Einsetzung eines Sonderbeauftragten und eines Teams von Sachverständigen für sexuelle Gewalt in bewaffneten Konflikten.

In der Resolution 1889 (2009) des VN-Sicherheitsrates werden die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und andere Akteure nachdrücklich aufgefordert, für eine stärkere Mitwirkung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen zu sorgen; zudem wird gefordert, dass die zuständigen Organe und die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen Daten über die besonderen Bedürfnisse von Frauen in Postkonfliktsituationen sammeln, analysieren und systematisch bewerten und dass der VN-Generalsekretär dem Sicherheitsrat einen Katalog von Indikatoren vorlegt, die zur Verfolgung der Umsetzung der Resolution 1325 des VN-Sicherheitsrates verwendet werden können. Dadurch soll dem Mangel an Basisdaten und spezifischen, messbaren, erreichbaren, relevanten und zeitgebundenen Indikatoren zur Messung der Fortschritte abgeholfen werden.

Mit der Resolution 1960 (2010) des VN-Sicherheitsrates wird ein System eingeführt, das es erlauben soll, Täter zur Rechenschaft zu ziehen, um sexueller Gewalt in Konflikten ein Ende zu setzen. So sollen Täterlisten und Jahresberichte über Konfliktparteien, die im Verdacht stehen, sexuelle Gewalttaten begangen zu haben oder dafür verantwortlich zu sein, vorgelegt werden. Ferner ist vorgesehen, dass für den Sicherheitsrat strategisch, koordiniert und zeitnah Informationen über sexuelle Gewalt in Konflikten gesammelt und dass er diesbezüglich unterrichtet wird; außerdem werden die Länder aufgefordert, konkrete termingebundene Verpflichtungen zur Bekämpfung von sexueller Gewalt in Konflikten einzugehen.

Mit der Resolution 2106 (2013) des VN-Sicherheitsrates werden die vorangegangenen Resolutionen zu Frauen, Frieden und Sicherheit um weitere operative Einzelheiten ergänzt; ferner wird darin bekräftigt, dass alle Akteure zu denen nicht nur der Sicherheitsrat und die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, sondern alle Mitgliedstaaten der VN und alle VN-Gremien zählen mehr tun müssen, um frühere Mandate zu erfüllen und Straflosigkeit für sexuelle Gewalttaten in Konflikten zu bekämpfen.

In der Resolution 2122 (2013) des VN-Sicherheitsrates werden energischere Maßnahmen festgelegt, die sicherstellen sollen, dass Frauen bei der Konfliktbeilegung und beim Wiederaufbau mitwirken; dabei wird dem VN-Sicherheitsrat, den VN, den VN-Mitgliedstaaten und regionalen Organisationen die Aufgabe zugewiesen, Hindernisse zu beseitigen, den entsprechenden Raum zu schaffen und Frauen an die Verhandlungstische zu holen. In der Resolution wird festgehalten, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen entscheidend zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen, und hervorgehoben, dass die Stärkung der wirtschaftlichen Selbstbestimmung der Frauen maßgeblich zur Stabilisierung von Gesellschaften beiträgt, die dabei sind, einen Konflikt zu überwinden. Ferner wird darin ein Fahrplan festgelegt und dazu aufgerufen, technischen Sachverstand aufzubauen und den Friedenssicherungsmaßnahmen der VN und den VN-Vermittlungsteams, die bei Friedensgesprächen mitwirken, zur Verfügung zu stellen, den Zugang zu aktuellen Informationen und Analysen zu den Auswirkungen von Konflikten auf Frauen und zur Mitwirkung von Frauen bei der Konfliktbeilegung zu verbessern, und vermehrt dafür zu sorgen, dass Frauen bei Friedensgesprächen direkt konsultiert oder direkt in diese Gespräche einbezogen werden. In der Resolution wird ebenfalls festgehalten, dass humanitäre Hilfe notwendig ist, um sicherzustellen, dass das gesamte Spektrum der Dienste auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit zugänglich ist, auch bei Schwangerschaft nach Vergewaltigung.

In der Resolution 2242 (2015) des VN-Sicherheitsrates, die anlässlich des 15. Jahrestags der Annahme der Resolution 1325 und ihrer Überprüfung auf hoher Ebene angenommen wurde, wird anerkannt, dass der Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit eine zentrale Rolle zukommt, wenn es darum geht, den Herausforderungen zu begegnen, die mit dem neuen globalen Kontext für Frieden und Sicherheit einhergehen, wozu unter anderem der Anstieg des gewalttätigen Extremismus, die gestiegene Zahl der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen und die globalen Auswirkungen von Klimawandel und Pandemien zählen, wobei dies die einzige Resolution des VN-Sicherheitsrates ist, in der diese dramatischen Veränderungen benannt werden. Mit der Resolution 2242 wird eine informelle Sachverständigengruppe für Frauen und Frieden und Sicherheit eingesetzt, deren Aufgabe es ist, den VN-Sicherheitsrat bei der konsequenten Umsetzung seiner Zusagen im Zusammenhang mit Frauen und Frieden und Sicherheit zu unterstützen. In der Resolution 2242 des VN-Sicherheitsrates wird dazu aufgerufen, neue ehrgeizige Ziele in Bezug auf den Frauenanteil bei den Friedenssicherungskräften anzustreben, auch durch entsprechende Anreize für die truppenstellenden Länder; ferner wird darin festgestellt, dass auf allen Entscheidungsebenen mehr Frauen in Führungspositionen erforderlich sind, und dass Vermittler Schulungen darüber erhalten müssen, wie integrative Prozesse wirken und wie sie erreicht werden können, womit ausdrücklich anerkannt wird, dass Friedensvereinbarungen, an denen Frauen mitgewirkt haben, tragfähiger sind. In der Resolution wird außerdem herausgestellt, dass der kritischen Finanzierungslücke, von der Frauenorganisationen betroffen sind, entgegengewirkt werden muss.

Politik der EU zum Thema Frauen, Frieden und Sicherheit

Die EU hat immer die vollständige Umsetzung der in der Resolution 1325 und den nachfolgenden Resolutionen dargelegten Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit gefordert und darauf hingewiesen, dass insbesondere Gewalt gegen Frauen in Konflikten bekämpft und die Beteiligung von Frauen an der Friedenskonsolidierung gefördert werden muss. Als verstärkende Maßnahme der EU auf diesem Gebiet hat der Rat der Europäischen Union am 8. Dezember 2008 den "Umfassenden Ansatz für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU" angenommen, der sich auf das gesamte Instrumentarium des auswärtigen Handelns der EU in allen Phasen von Konflikten – von der Prävention bis zu Krisenbewältigung, Friedenskonsolidierung, Wiederaufbau und Entwicklungszusammenarbeit – erstreckt.

Der Rat hat am 26. Juli 2010 siebzehn Indikatoren angenommen, mit denen folgende Ziele verfolgt werden:

- größere Rechenschaftspflicht in der EU bezüglich der Umsetzung ihrer Zusagen auf dem Gebiet Frauen, Frieden und Sicherheit;
- Ermittlung von Fortschritten und Ergebnissen bei der Erfüllung der Zusagen der EU auf dem Gebiet Frauen, Frieden und Sicherheit;
- Ermittlung von Mängeln und Schwächen bei der Umsetzung dieser Politik;

- Hilfe bei anschließenden politischen Entscheidungen und der Festlegung von Prioritäten und etwaiger Benchmarks;
- Mitarbeitermotivierung;
- Beitrag zu einer klareren Kommunikation über die Umsetzung der einschlägigen EU-Politik;
- Schärfung des Profils der EU.

In dem Ratsdokument wurde festgelegt, dass die Indikatoren bei Bedarf überarbeitet werden sollten, um künftigen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen.

Die EU hat zu den 2010 beschlossenen Indikatoren zwei Berichte vorgelegt (im Mai 2011 und im Februar 2014), die den Gesamtzeitraum von Dezember 2008 bis Dezember 2012 abdecken. Danach hat es ermutigende Entwicklungen gegeben, so unter anderem die Erhöhung der Zahl der von den EU-Mitgliedstaaten angenommenen nationalen Aktionspläne, ein gestiegenes Bewusstsein dafür, wie Frauen besser in Friedensprozesse einbezogen werden können, die Ernennung von Ansprechpartnern für Gleichstellungsfragen in allen EU-Delegationen und bei allen GSVP-Missionen und -Operationen sowie ein größeres Angebot an Schulungsmaßnahmen und eine verstärkte Koordinierung und Kohärenz bei der Durchführung. Allerdings bleibt auch noch einiges zu tun. Beispielsweise muss die Wirkung der Instrumente, die eingesetzt werden, um die Agenda für Frauen, Frieden und Sicherheit voranzutreiben, bewertet und die Zahl der von den EU-Mitgliedstaaten angenommenen nationalen Aktionspläne weiter erhöht werden; zudem müssen Gleichstellungsfragen und das Thema Frauen, Frieden und Sicherheit in den Mandaten und sonstigen strategischen Dokumenten der Missionen und Operationen im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der EU systematisch berücksichtigt werden und es muss sichergestellt werden, dass mehr Frauen aus der EU an VN-Friedenssicherungsmissionen teilnehmen. Im zweiten Bericht vom Februar 2014 über die Umsetzung der Resolution 1325 wird angeregt, die 17 Indikatoren unter Berücksichtigung der im Zuge der Erstellung der beiden ersten Berichte gewonnenen Erkenntnisse zu analysieren und zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass die Arbeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Resolution 1325 konkret messbar ist.

Zudem enthalten der vom Rat am 14. Juni 2010 angenommene EU-Aktionsplan zur Gleichstellung der Geschlechter und Machtgleichstellung der Frauen in der Entwicklungszusammenarbeit (2010-2015), auf den die von der Kommission und der Hohen Vertreterin am 21. September 2015 angenommene Gemeinsame Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen mit dem Titel "Gender Equality and Women's Empowerment: Transforming the Lives of Girls and Women through EU External Relations 2016-2020" (Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen: Veränderung des Lebens von Mädchen und Frauen mithilfe der EU-Außenbeziehungen (2016-2020)) folgte, und der EU-Aktionsplan für Menschenrechte und Demokratie (2015-2019) konkrete Ziele und Maßnahmen, die zur Durchführung der Politik der EU im Bereich Frauen, Frieden und Sicherheit beitragen.

Im Anschluss an die Überprüfung auf hoher Ebene der Resolution 1325 im Oktober 2015 und die Annahme einer neuen Resolution des VN-Sicherheitsrates zu Frauen und Frieden und Sicherheit (Resolution 2242) ermittelte die informelle EU-Task Force "Frauen, Frieden und Sicherheit" einige Ziele, die es bei der Umsetzung der Ergebnisse der Überprüfung vorrangig zu verfolgen gilt: insbesondere sollten verstärkt Anstrengungen unternommen werden, um Frauen stärker an der Krisenprävention und der Krisenbewältigung zu beteiligen und sexuelle und geschlechtsbezogene Gewalt zu verhindern und zu bekämpfen; zudem sollte bei der Bekämpfung sich abzeichnender Bedrohungen (wie Terrorismus und gewalttätiger Extremismus) sowie bei humanitären Maßnahmen und bei Maßnahmen im Zusammenhang mit Migration und Flüchtlingen der Aspekt der Geschlechtergleichstellung berücksichtigt; eine Aufstockung der Finanzmittel für die Durchführung der Agenda "Frauen, Frieden und Sicherheit" erwogen; und die Rolle der informellen EU-Task Force "Frauen, Frieden und Sicherheit", die zum EU-Netz von Kontaktstellen im Bereich "Frauen, Frieden und Sicherheit" ausgebaut werden soll, stärker zur Geltung gebracht und ihre Arbeit aufgewertet werden.

II. Zweck und Verfahren der Überprüfung der Indikatoren

Die Überprüfung der Indikatoren erfolgt in Reaktion auf die in dem zweiten Bericht der EU über die Umsetzung der Resolution 1325 ausgesprochene Empfehlung, die 17 Indikatoren unter Berücksichtigung der im Zuge der Erstellung der beiden ersten Berichte über die Umsetzung gewonnenen Erkenntnisse zu analysieren und zu überarbeiten, um sicherzustellen, dass die Arbeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Resolution 1325 konkret messbar ist.

Die Indikatoren wurden im Rahmen der informellen EU-Task Force "Frauen, Frieden und Sicherheit" überprüft, die sich auf die Leitlinien für die Ausarbeitung der ursprünglichen Indikatoren stützte. Danach sollte eine Reihe von wichtigen Indikatoren ausgearbeitet werden, die erreichbar, unmittelbar messbar (Daten verfügbar), spezifisch und relevant sind, wobei der Schwerpunkt auf der Messung der Fortschritte bei der Umsetzung und der unternommenen Maßnahmen liegen sollte; ferner sollte es sich um eine relativ begrenzte Anzahl von Indikatoren handeln, die gegebenenfalls sowohl von den EU-Organen als auch von den Mitgliedstaaten angewandt werden können.

Vor diesem Hintergrund zielte die Überarbeitung darauf ab, Inhalt und Adressaten jedes einzelnen Indikators eindeutiger festzulegen, um mehr und bessere Antworten auf die Fragebogen zu erhalten, die der Vorbereitung der EU-Umsetzungsberichte dienen, und letztlich das Ergebnis der von der EU und ihren Mitgliedstaaten durchgeführten Arbeit zur Umsetzung der Resolution 1325 besser bewerten zu können. Die überarbeiteten Indikatoren sollten jedoch auch die Kontinuität der EU-Berichterstattung und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherstellen. Einige Indikatoren wurden unterteilt, wobei jeder Indikator in Unterindikatoren untergliedert und um den Hinweis ergänzt wurde, dass Textinformationen über bewährte Verfahren und deren Ergebnisse übermittelt werden sollten, damit mehr und genauere qualitative Informationen gewonnen werden. Die Indikatoren wurden entsprechend den Tätigkeitsbereichen in thematische Abschnitte zusammengefasst, um insgesamt größere Klarheit zu schaffen. Zwei neue Indikatoren und ein Unterindikator wurden hinzugefügt, um der Tatsache gerecht zu werden, dass in den nachfolgenden Resolutionen des VN-Sicherheitsrates zum Thema Frauen und Frieden und Sicherheit die Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten verstärkt im Mittelpunkt steht, und um dem Ergebnis der Überprüfung auf hoher Ebene der Resolution 1325, die im Oktober 2015 durchgeführt wurde, einschließlich der Annahme einer neuen Resolution des VN-Sicherheitsrates zum Thema Frauen und Frieden und Sicherheit (nämlich der Resolution 2242), sowie den für die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung ausgearbeiteten Indikatoren Rechnung zu tragen.

Die Überarbeitung der Indikatoren erfolgte auf Grundlage der Ergebnisse eines Workshops der informellen EU-Task Force "Frauen, Frieden und Sicherheit", der am 21. Januar 2015 stattfand und an dem Vertreter der Organe der EU, der Mitgliedstaaten der EU, der Einheit der Vereinten Nationen für die Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN Women) und von Organisationen der Zivilgesellschaft teilnahmen, wobei die Bewertungen und Empfehlungen aus den beiden EU-Umsetzungsberichten sowie die Ergebnisse der Konsultationen mit der Zivilgesellschaft und mit UN Women herangezogen wurden. Eingeflossen ist auch externes Expertenwissen, das im Rahmen der "Gender Facility", einem aus dem Stabilitäts- und Friedensinstrument der EU finanzierten Programm, bereitgestellt wurde.

III. Thematischer Rahmen

Im Einklang mit dem in der Resolution 1325 und den nachfolgenden Resolutionen zum Thema Frauen und Frieden und Sicherheit verfolgten Ansatz werden im vorliegenden Dokument die vier Themenbereiche Konfliktverhütung, Mitwirkung, Schutz sowie Nothilfe und Wiederaufbau behandelt.

Konfliktverhütung: Einbeziehung der Gleichstellungsproblematik in alle Konfliktverhütungsmaßnahmen und -strategien, Entwicklung effizienter gleichstellungsorientierter Frühwarnmechanismen und Institutionen, verstärkte Präventionsbemühungen in Bezug auf Gewalt gegen Frauen einschließlich verschiedener Formen geschlechtsbezogener Gewalt, und Bekämpfung der Straflosigkeit bei sexueller und geschlechtsbezogener Gewalt.

Mitwirkung: Förderung und Unterstützung einer aktiven und substanziellen Mitwirkung von Frauen an allen Friedensprozessen sowie ihrer Vertretung in förmlichen und informellen Entscheidungsprozessen auf allen Ebenen; mehr Partnerschaften und Netzwerke zwischen lokalen und internationalen Frauenrechtsgruppen und -organisationen; Rekrutierung und Ernennung von Frauen für Führungspositionen.

Schutz: Intensivierung und Ausbau der Bemühungen um die Sicherheit, die körperliche und geistige Gesundheit, die Lebensqualität, die wirtschaftliche Sicherheit und/oder die Würde von Frauen und Mädchen; Förderung und Wahrung der Menschenrechte von Frauen und durchgängige Einbeziehung der Gleichstellungsaspekte bei rechtlichen und institutionellen Reformen.

Nothilfe und Wiederaufbauhilfe: Förderung des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu den Mechanismen und Diensten zur Verteilung von Hilfsgütern, einschließlich der Mechanismen und Dienste, bei denen es im Rahmen sämtlicher Nothilfe- und Wiederaufbaumaßnahmen um die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen geht.

IV. Indikatoren

A. Maßnahmen auf Unionsebene

1. Nationale Aktionspläne (NAP) und sonstige strategische Dokumente in den EU-Mitgliedstaaten

- 1.1 Anzahl der NAP in den EU-Mitgliedstaaten.
- 1.2 Anzahl der sonstigen nationalen strategischen Dokumente oder Berichtsverfahren in den EU-Mitgliedstaaten.
- 1.3 Einbeziehung von Organisationen der Zivilgesellschaft in die Ausarbeitung, Durchführung und Bewertung der NAP. Anzahl der daran beteiligten Organisationen der Zivilgesellschaft. Bitte nennen sie Beispiele.
- 1.4 Bitte nennen Sie Beispiele für bewährte Verfahren, einschließlich der Probleme, die bei der Durchführung der NAP oder der sonstigen strategischen Dokumente aufgetreten sind. Bitte fügen Sie – soweit möglich – eine Abschätzung der Folgen bei.

2. Frauen in Führungspositionen in diplomatischen Vertretungen und bei Krisenbewältigungsmissionen

- 2.1 Anzahl und Anteil der Frauen bei den Leitern der diplomatischen Vertretungen, EU-Delegationen und GSVP-Missionen und -Operationen sowie bei dem EU-Personal, das auf allen Ebenen an Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen teilnimmt, einschließlich des Militär- und Polizeipersonals.
- 2.2 Bitte nennen sie Beispiele und teilen Sie bewährte Verfahren mit, die dazu beitragen, dass mehr Frauen Führungspositionen in der EU einnehmen und mehr Frauen aus den EU-Mitgliedstaaten an Friedenssicherungseinsätzen der VN teilnehmen.

B. Maßnahmen auf Ebene der Partnerländer sowie auf regionaler und multilateraler Ebene

3. Unterstützung seitens der EU und ihrer Mitgliedstaaten für Partnerländer bei der Entwicklung, Durchführung und Bewertung von Maßnahmen auf dem Gebiet Frauen, Frieden und Sicherheit

- 3.1 Anzahl und Namen der Partnerländer, mit denen die EU und ihre Mitgliedstaaten bei der Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung von Frauen, Frieden und Sicherheit zusammenarbeiten, insbesondere durch die Ausarbeitung, Durchführung und Bewertung von nationalen Aktionsplänen (NAP), strategischen Dokumenten oder sonstigen nationalen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Resolution 1325.
- 3.2 Art der Maßnahmen und Partner. Bitte geben Sie an, ob die Maßnahme im Rahmen einer Partnerschaft und/oder von Konsultationen mit nationalen, zwischenstaatlichen oder regionalen Einrichtungen (einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, Frauengruppen und Basisorganisationen) durchgeführt und/oder umgesetzt wird.
- 3.3 Bitte bewerten Sie Qualität, Wirkung und Nachhaltigkeit der Unterstützung, die die EU und ihre Mitgliedstaaten der Regierung und/oder Organisationen der Zivilgesellschaft bei Maßnahmen auf dem Gebiet Frauen, Frieden und Sicherheit gewähren.
- 3.4 Mitwirkung von Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Ausarbeitung, Durchführung und Bewertung von Maßnahmen auf dem Gebiet Frauen, Frieden und Sicherheit, die an Partnerländer gerichtet sind. Anzahl der dabei mitwirkenden Organisationen der Zivilgesellschaft. Bitte nennen sie Beispiele.
- 3.5 Bitte nennen Sie Beispiele für bewährte Verfahren, Erfahrungen und Probleme, einschließlich Beispielen für die konkrete Wirkung der Maßnahmen, sofern verfügbar.

4. Umgang mit Problemen auf dem Gebiet Frauen, Frieden und Sicherheit, die von lokalen Organisationen der Zivilgesellschaft in Partnerländern zur Sprache gebracht werden

- 4.1 Anzahl und Art der konkreten Maßnahmen, die von den diplomatischen Vertretungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, im Rahmen von GSVP-Missionen und -Operationen oder von Hauptquartieren ergriffen wurden, um auf Probleme auf dem Gebiet Frauen, Frieden und Sicherheit, die von lokalen Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, zur Sprache gebracht wurden, zu reagieren.
- 4.2 Bitte nennen Sie Beispiele und teilen Sie bewährte Verfahren mit.

5. Von der EU und ihren Mitgliedstaaten geführte bilaterale und regionale Dialoge mit besonderem Augenmerk auf dem Thema Frauen, Frieden und Sicherheit

- 5.1 Bezeichnung und Anzahl der von der EU und ihren Mitgliedstaaten geführten bilateralen und regionalen Dialoge, bei denen in Abschlussdokumenten und Schlussfolgerungen und bei den Zielsetzungen ein besonderes Augenmerk auf dem Thema Frauen, Frieden und Sicherheit liegt.
- 5.2 Rolle der Organisationen der Zivilgesellschaft, insbesondere von Frauenorganisationen, bei diesen Dialogen und ihre konkreten Beiträge.
- 5.3 Bitte nennen Sie Beispiele für bewährte Verfahren, mit denen gemessen werden kann, welche Wirkung die Ergebnisse dieser Dialoge entfalten. Bitte nennen Sie gewonnene Erkenntnisse und aufgetretene Probleme.

6. Frauen, Frieden und Sicherheit im Rahmen der Tätigkeiten der EU-Sonderbeauftragten

- 6.1 Anzahl und Anteil der Tätigkeitsberichte von EU-Sonderbeauftragten, die konkrete Informationen zum Thema Frauen, Frieden und Sicherheit enthalten.
- 6.2 Bitte nennen Sie Beispiele und teilen Sie bewährte Verfahren mit.

7. Finanzierungsinstrumente und Mittelzuweisungen, die von der EU und ihren Mitgliedstaaten zur Förderung von Frauen, Frieden und Sicherheit in Partnerländern genutzt werden

- 7.1 Finanzierungsinstrumente, die von der EU und ihren Mitgliedstaaten zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet Frauen, Frieden und Sicherheit genutzt werden.

7.2 Betrag und Anteil der jährlich für Friedenssicherungs- und Konfliktpräventionsmaßnahmen bereitgestellten Gesamthaushaltsmittel der EU und ihrer Mitgliedstaaten, mit dem unmittelbar Maßnahmen auf dem Gebiet Frauen, Frieden und Sicherheit gefördert werden; Betrag und Anteil dieser spezifischen Haushaltsmittel, die für Organisationen der Zivilgesellschaft bereitgestellt werden.

7.3 Betrag und Anteil der jährlich für den Sicherheits- und den Justizsektor bereitgestellten Gesamthaushaltsmittel der EU und ihrer Mitgliedstaaten, mit dem unmittelbar Maßnahmen auf dem Gebiet Frauen, Frieden und Sicherheit gefördert werden; Betrag und Anteil dieser spezifischen Haushaltsmittel, die für Organisationen der Zivilgesellschaft bereitgestellt werden.

8. Einbeziehung des Themas Frauen, Frieden und Sicherheit in Projekte und/oder Programme der EU und ihrer Mitgliedstaaten für den Sicherheits- und den Justizsektor in fragilen Staaten, Konfliktstaaten und Postkonfliktstaaten

8.1 Anzahl der Projekte/Programme, untergliedert nach Themen (Reform des Sicherheits- und des Justizsektors, Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration, humanitäre Hilfe, verantwortungsvolle Staatsführung, Menschenrechte, im Aufbau befindliche Organisationen der Zivilgesellschaft und lokale Behörden usw.) und nach Partnerländern, sowie Angabe des Ausmaßes, in dem das Thema Frauen, Frieden und Sicherheit sowie Gleichstellungsfragen durchgängig berücksichtigt werden (gemäß Gender-Kennung (Gender Policy Marker)).

8.2 Gesamtausgaben der EU und ihrer Mitgliedstaaten für Kooperationsprogramme, je Sachgebiet und Partnerland, sowie Anteil, der für das Thema Frauen, Frieden und Sicherheit sowie für Gleichstellungsfragen bereitgestellt wird.

8.3 Mitwirkung von Organisationen der Zivilgesellschaft an den vorgenannten Projekten/Programmen. Anzahl der an diesen Projekten/Programmen beteiligten Organisationen der Zivilgesellschaft. Bitte nennen sie Beispiele.

8.4 Bitte nennen Sie Beispiele für bewährte Verfahren und fügen Sie bitte – soweit möglich – eine Folgenabschätzung bei.

9. Gemeinsame Initiativen und Programme, die von der EU und ihren Mitgliedstaaten auf globaler, regionaler und nationaler Ebene mit den VN-Agenturen und anderen internationalen und regionalen Organisationen wie z. B. der NATO, der OSZE, der Afrikanischen Union oder der Weltbank und anderen Finanzinstituten, zum Thema Frauen, Frieden und Sicherheit durchgeführt werden

9.1 Anzahl, Art und Urheber der gemeinsamen Initiativen und Programme.

9.2 Ergebnisse und Wirkung der gemeinsamen Initiativen und Programme. Bitte nennen Sie, soweit möglich, Beispiele einer Folgenabschätzung für die gemeinsamen Initiativen und Programme.

10. Arbeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten in Partnerländern zum Thema Frauen, Frieden und Sicherheit: Koordinierung untereinander und/oder mit anderen Gebern

- 10.1 Namen und Anzahl der EU-Partnerländer, in denen die EU und ihre Mitgliedstaaten untereinander ihre Arbeit zum Thema Frauen, Frieden und Sicherheit koordinieren, sowie Art der Koordination.
- 10.2 Namen und Anzahl der EU-Partnerländer, in denen die EU und ihre Mitgliedstaaten ihre Arbeit zum Thema Frauen, Frieden und Sicherheit mit anderen Gebern koordinieren, sowie Art der Koordination.
- 10.3 Bitte nennen Sie Beispiele und teilen Sie bewährte Verfahren mit, einschließlich Problemen bei der Koordinierung.

C. Beteiligung von Frauen an Friedensprozessen und an der Friedenskonsolidierung

11. Politische Unterstützung für die Beteiligung von Frauen an Friedensprozessen

- 11.1 Anzahl der Erklärungen/Zusagen hochrangiger Mitarbeiter der EU und ihrer Mitgliedstaaten betreffend die Mitwirkung von Frauen an Friedensprozessen, die zu positiven Maßnahmen/Ergebnissen geführt haben oder damit in Verbindung zu bringen sind.
- 11.2 Bitte nennen Sie Beispiele für bewährte Verfahren und Probleme.

12. Beteiligung von Frauen an laufenden Friedensprozessen, in denen die EU und ihre Mitgliedstaaten eine aktive Rolle spielen (durch Wahrnehmung richtungweisender Aufgaben oder durch politische, finanzielle und/oder technische Unterstützung)

- 12.1 Anzahl, prozentualer Anteil, Funktion (Verhandlungsführerin, Mediatorin, Vermittlerin, technische Expertin usw.) und Stellung/Rang der an solchen Prozessen beteiligten Frauen:
- formelle/offizielle Friedensprozesse
 - informelle Friedensprozesse.

12.2 Bitte nennen Sie Beispiele für bewährte Verfahren und Probleme, z. B.:

- von der EU unterstützte Konsultationen mit Frauen und Frauenorganisationen, die zu konkreten Ergebnissen geführt haben, beispielsweise zu Optionen, die den Konfliktparteien vorgeschlagen wurden, zu Positionspapieren, zu Änderungen des Wortlauts von im Rahmen des Friedensprozesses erstellten Dokumenten usw.
- Qualitative Untersuchungen, die Aufschluss darüber geben, welche Rolle die Mitwirkung von Frauen bei konkreten, von der EU unterstützten Prozessen gespielt und wie sie sich konkret ausgewirkt hat (z. B. Untersuchung von Fallstudien).
- Coaching einzelner Verhandlungsführerinnen und Vermittlerinnen, um ihre Effizienz und die Qualität ihrer Mitwirkung bei einem bestimmten Prozess zu steigern.
- Bewältigung des Problems einer nur an der Quantität ausgerichteten Datenerhebung und von Grundlagenerhebungen, bei denen jeweils nur die Zahl der Frauen erfasst wird.

13. Unterstützung der EU und ihrer Mitgliedstaaten für Friedensprozesse, die bewirkt hat, dass strengere Vorschriften über Rechte und Schutz der Frau Eingang in die Prozessgestaltung und das Abschlussdokument gefunden haben

13.1 Anzahl und prozentualer Anteil von Friedensprozessen, in denen die EU und ihre Mitgliedstaaten konkrete Unterstützung geleistet haben (z. B. indem den Akteuren des Friedensprozesses Expertise in Gleichstellungsfragen bereitgestellt wurde usw.).

13.2 Bitte nennen Sie Beispiele für bewährte Verfahren und Probleme, z. B.:

- Coaching von Männern und Frauen zu Rechten und Schutzbedürfnissen von Frauen.
- Finanzierung von Interessensgruppen, die Frauen vertreten, um den Verlauf und das Ergebnis eines konkreten Friedensprozesses zu beeinflussen.
- Regelung der Überwachung der Durchführung und Wirkung konkreter Bestimmungen.

14. Unterstützung von Frauen, um ihnen in Friedenskonsolidierungs- und Unrechtsaufarbeitungsprozessen Mitgestaltungsmacht zu verschaffen und eine substanzielle Mitwirkung zu ermöglichen, sowie Einbeziehung von Gleichstellungsfragen und des Themas Frauen, Frieden und Sicherheit in diese Prozesse

14.1 Anzahl und Art der Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung und Unrechtsaufarbeitung, bei denen die EU und ihre Mitgliedstaaten sich speziell dafür eingesetzt haben, dass Frauen eine substanzielle Mitwirkung ermöglicht wird und dass Gleichstellungsfragen und das Thema Frauen, Frieden und Sicherheit einbezogen werden.

14.2 Bitte nennen Sie Beispiele für bewährte Verfahren und Probleme, z. B.:

- Kapazitätsaufbau bei Frauen und Frauenorganisationen, damit sie besser in der Lage sind, an der Friedenskonsolidierung und Unrechtsaufarbeitung mitzuwirken und/oder diese Prozesse zu beobachten.
- Von der EU unterstützte Konsultationen mit Frauen und Frauenorganisationen, damit diese in die Friedenskonsolidierung und in die Planung und Umsetzung von Mechanismen der Unrechtsaufarbeitung einbezogen werden.
- Beseitigung der Probleme, mit denen weibliche Opfer im Hinblick auf den Zugang zur Justiz oder das Einlegen von Rechtsmitteln bei Verstößen konfrontiert sind.
- Durchführung von Sensibilisierungsmaßnahmen und Informationsveranstaltungen, um dafür zu sorgen, dass Frauen über laufende Friedenskonsolidierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Unrechtsaufarbeitung informiert sind und ihre Mitwirkung zu erleichtern.

D. Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik

15. Ausbildungsmaßnahmen zu den Themen Geschlechtergleichstellung und Frauen, Frieden und Sicherheit

15.1 Anzahl und Anteil (auf Jahresbasis ermittelt) von Männern und Frauen in den nachfolgend aufgeführten Personalkategorien, die speziell in Gleichstellungsfragen und in Fragen, die Gegenstand der Resolution 1325 sind, geschult wurden: a) Personal in den EU-Hauptquartieren, b) diplomatisches Personal, c) ziviles Personal und d) von der EU und ihren Mitgliedstaaten beschäftigtes militärisches Personal, das an Friedenssicherungsmissionen der VN und an GSVP-Missionen und -Operationen teilnimmt.

15.2 Anzahl und Dauer (in Tagen und/oder Stunden) der von der EU und ihren Mitgliedstaaten angebotenen Ausbildungsmaßnahmen zu Gleichstellungsfragen und zu Fragen, die Gegenstand der Resolution 1325 sind, für folgende Personalkategorien: a) Personal in den EU-Hauptquartieren, b) diplomatisches Personal, c) ziviles Personal und d) militärisches Personal, das an Friedenssicherungsmissionen der VN und an GSVP-Missionen und -Operationen teilnimmt.

16. Einbeziehung von Gleichstellungsfragen und des Themas Frauen, Frieden und Sicherheit in die Mandate und in die Planungs- und Berichterstattungsdokumente von GSVP-Missionen und -Operationen

16.1 Anzahl und prozentualer Anteil von GSVP-Missionen und -Operationen, deren Mandate und Planungsdokumente konkrete Verweise auf Gleichstellungsfragen sowie auf das Thema Frauen, Frieden und Sicherheit enthalten und/oder bei denen tatsächlich darüber berichtet wird.

16.2 Bitte nennen Sie Beispiele für bewährte Verfahren, die Aufschluss darüber geben inwieweit und wie gut die Verpflichtungen eingehalten wurden.

17. Einbeziehung von Expertise in Gleichstellungsfragen bei der Zusammenstellung des Personals von GSVP-Missionen und -Operationen

17.1 Anzahl und prozentualer Anteil der GSVP-Missionen und -Operationen mit

- Gleichstellungsberatern in Vollzeit (Expertenstellen)
- Gleichstellungsberatern mit Doppelfunktion (z. B. mit gleichzeitiger Zuständigkeit für Menschenrechtsfragen)
- oder Kontaktpersonen für Gleichstellungsfragen in Teilzeit (keine Expertenstelle).

17.2 Anzahl und prozentualer Anteil des Personals der GSVP-Missionen und -Operationen, deren Stellenbeschreibung Expertise in Gleichstellungsfragen und auf dem Gebiet Frauen, Frieden und Sicherheit vorsieht (abgesehen von den Gleichstellungsberatern und/oder Kontaktpersonen).

17.3 Bitte nennen Sie Beispiele für bewährte Verfahren zur Einbeziehung von Gleichstellungsfragen und des Themas Frauen, Frieden und Sicherheit in GSVP-Missionen und -Operationen im Zuge der Ausführung des Mandats.

18. Fälle von sexueller Belästigung, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, sexuellem Missbrauch oder geschlechtsspezifischer Gewalt durch GSVP-Personal, die untersucht wurden und auf die entsprechend reagiert wurde

18.1 Anzahl und Art der Verstöße mit sexuellem und geschlechtsspezifischem Hintergrund durch GSVP-Personal, die untersucht wurden und auf die entsprechend reagiert wurde, sowie Art des weiteren Vorgehens, wie beispielsweise Ermittlungen, Disziplinarmaßnahmen und strafrechtliche Maßnahmen.

Bitte geben Sie an, ob die Belästigung oder der Missbrauch gegen eine dem GSVP-Personal angehörende Person oder gegen eine externe Person gerichtet war.

18.2 Anteil der Verstöße mit sexuellem und geschlechtsspezifischem Hintergrund an der Gesamtzahl der Beschwerden über GSVP-Personal, die untersucht wurden und auf die entsprechend reagiert wurde.

18.3 Anzahl der Opfer von GSVP-Personal begangener Verstöße mit sexuellem und geschlechtsspezifischem Hintergrund, denen in irgendeiner Form Unterstützung, Rechtsbehelf oder Wiedergutmachung zuteil wurde (psychosoziale Unterstützung, Entschädigung, usw.).

Bitte geben Sie an, um welche Art von Unterstützung, Rechtsbehelf oder Wiedergutmachung es sich handelt.

18.4 Anzahl der Ausbildungsstunden über Verhalten und Disziplin, in denen mit sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung zusammenhängende Themen behandelt werden und die von der EU und ihren Mitgliedstaaten für folgende Personalkategorien angeboten werden: a) diplomatisches Personal, b) ziviles Personal und c) militärisches Personal, das an GSVP-Missionen und -Operationen teilnimmt.

18.5 Gesamtzahl der Teilnehmer an den vorgenannten Ausbildungsmaßnahmen, aufgegliedert nach Geschlecht der Teilnehmer.

E. Internationaler Schutz

19. Unterstützung seitens der EU und ihrer Mitgliedstaaten für Friedenskonsolidierungs- und Friedenssicherungsmaßnahmen, bei denen gegen sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen vorgegangen wird

19.1 Anzahl, Art und Zielgruppe der von der EU und ihren Mitgliedstaaten durchgeführten Friedenskonsolidierungs- und Friedenssicherungsmaßnahmen – d. h. Projekte/Programme, Strategien, Dialoge, GSVP-Missionen oder -Operationen –, die die Sensibilisierung für sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen und die Prävention dieser Art von Gewalt zum Gegenstand haben.

- 19.2 Anzahl der Maßnahmen der EU und ihrer Mitgliedstaaten – wie oben definiert – die den Schutz von Rechten und das strafrechtliche Vorgehen gegen sexuelle und geschlechts-spezifische Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen, von der Frauen, Mädchen, Männer und Jungen betroffen sind, zum Gegenstand haben. Bitte geben sie das Ausmaß des strafrechtlichen Vorgehens an (gemeldete, an andere Instanzen verwiesene, untersuchte, auf dem Rechtsweg gelöste (usw.) Fälle).
- 19.3 Anzahl und Art der von der EU und ihren Mitgliedstaaten mit Partnern der Zivilgesellschaft, insbesondere Frauengruppen und Basisorganisationen, durchgeführten Maßnahmen zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikt- und Postkonfliktsituationen.

20. Schutz von Asylbewerberinnen in der EU

- 20.1 Zahl, Anteil und Herkunftsland der Asylbewerberinnen und Asylbewerber, denen in der EU der Flüchtlingsstatus gewährt wurde oder die in der EU einen subsidiären Schutzstatus genießen.
- 20.2 Bitte nennen Sie Beispiele und bewährte Verfahren, einschließlich Erfahrungen und Problemen, für Maßnahmen und Erfahrungen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, was Schutzmaßnahmen und ihre positiven und negativen Auswirkungen auf Flüchtlinge oder Asylbewerber aus von bewaffneten Konflikten betroffenen Ländern – Frauen und Männer und Mädchen und Jungen – anbelangt.

21. Geschlechterdifferenzierte Maßnahmen zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus

- 21.1 Betrag und Anteil des Jahreshaushalts der Justiz- und Sicherheitsinstitutionen der EU und ihrer Mitgliedstaaten, der für die Erforschung der Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus unter geschlechtsspezifischen Aspekten, einschließlich treibender Kräfte und Abschreckungsmaßnahmen, aufgewendet wird.
- 21.2 Betrag und Anteil des Jahreshaushalts der Statistischen Ämter der EU und ihrer Mitgliedstaaten, der für die Erstellung von geschlechterdifferenzierten Statistiken zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, einschließlich treibender Kräfte und Abschreckungsmaßnahmen, aufgewendet wird.
- 21.3 Betrag und Anteil des Gesamtjahreshaushalts der EU und ihrer Mitgliedstaaten, der für die Prävention von gewalttätigem Extremismus in Partnerländern bereitgestellt und für Maßnahmen aufgewendet wird, die grundsätzlich oder wesentlich auf geschlechtsspezifische Aspekte ausgerichtet sind.

21.4 Anzahl und Anteil der Personen, die über Expertise in Gleichstellungsfragen verfügen, in den Terrorismusbekämpfungsgremien der EU und ihrer Mitgliedstaaten.

21.5 Mitwirkung von Frauenorganisationen bei der Ausarbeitung von Strategien zur Bekämpfung von gewalttätigem Extremismus. Bitte nennen Sie Beispiele für bewährte Verfahren, Erfahrungen und Probleme.

V. Berichterstattung

Diese Indikatoren sind die Grundlage für die kontinuierliche Berichterstattung der EU über die Umsetzung des "Umfassenden Ansatzes für die Umsetzung der Resolutionen 1325 und 1820 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen betreffend Frauen, Frieden und Sicherheit durch die EU". Alle zwei Jahre sollte von den zuständigen Dienststellen mit Unterstützung der informellen EU-Task Force "Frauen, Frieden und Sicherheit" ein Bericht zusammengestellt und dem PSK vorgelegt werden. Der dritte Bericht sollte 2016 erstellt werden und Informationen enthalten, die auf der Grundlage gezielter Konsultationen unter anderem der EU-Delegationen, der EU-Mitgliedstaaten sowie der GSVP-Missionen und -Operationen zusammengestellt werden.

Die Indikatoren sollten bei Bedarf überarbeitet werden, um künftigen Entwicklungen in diesem Bereich Rechnung zu tragen.